

Wahl eines Studienbeirats in der Fakultät 10 nach §28 Abs. 8 Hochschulzukunftsgesetz Protokollauszug der 73. Fakultätsratssitzung vom 29.04.2015

- 6.1 Wahl eines Studienbeirats der F10 für die Amtsperiode bis 31.8.2018 mit folgendem Besetzungsvorschlag:

Vorsitz	Name	Stimmengewichtung
Vorsitz und Leitung Studiendekan/in	Prof. Dr. Faeskorn-Woyke	1
Studiendekan/in	Prof. Dr. Blaurock	1
WMA mit Lehraufgaben aus der LE INF	Dipl.-Inform. Patrick Odenwald	1
WMA mit Lehraufgaben aus der LE ING	Marc Möller, M.Sc.	1
Studentin / Student	Heike Müller	1
Studentin / Student	Marco Egermaier	1
Studentin / Student	Thomas Anstötz	1
Studentin / Student	Tobias Westerboer	1
Assoziierte Mitglieder		
PA-Vorsitzender INF	Prof. Dr. Eckstein	0
PA-Vorsitzender ING GRD / AMA / WING	Prof. Dr. Bergfeld	0
PA- Vorsitzender ETO	Prof. Dr. Stumpf	0

Der Vorsitz der Leitung des Studienbeirats durch die beiden Studiendekane erfolgt alternierend nach persönlicher Absprache, beginnend mit Prof. Dr. Faeskorn-Woyke. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder währt ein Jahr, hier: bis 31.8.2016, die Amtszeit der assoziierten Prüfungsausschussvorsitzenden folgt den Amtszeiten dieser gewählten Funktionsträger, hier: bis 31.08.2016. Zur Einholung fachbezogener Expertise kann die Gruppe der assoziierten Mitglieder fallweise aus dem Kreis der Studiengangsbeauftragten oder weiteren Prüfungsausschussvorsitzenden erweitert werden.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Kompetenz der Prüfungsausschüsse, z.B. bei der Erstellung einer Änderungsvorlage von Prüfungsordnungen, durch die Einsetzung des Studienbeirats nicht ausgehebelt wird. Um hierzu Irritationen zu vermeiden, wird die in der Tischvorlage beschriebene Prozesskette bei der Erstellung oder Änderung einer Prüfungsordnung aus der Vorlage gestrichen. Die geänderte Tischvorlage ist diesem Protokoll als Anlage beigelegt.

Der Dekan macht abschließend nochmals deutlich, dass der Studienbeirat für **alle** Studienangelegenheiten zuständig ist. Er stellt insofern ein Gremium der Qualitätssicherung dar, dass im Vorfeld bereits sicherstellt, dass keine Studienangelegenheiten im Fakultätsrat beschlossen werden sollen, die im Vorfeld nicht mit den Studierenden ausführlich erörtert wurden.

In Folge wird über den Besetzungsvorschlag des Studienbeirats abgestimmt.
Abstimmung: 9 x Ja, 0 x Nein, 0 x Enthaltung

Gummersbach, 21.05.2015

i.A.



Holger Duschneit

Anlage

Bildung eines Studienbeirats in den Fakultäten – hier: Fakultät 10 Information für den Fakultätsrat

Auskunft des Justitiariats der FH Köln vom 02. März 2015 (Hr. Keens):

„Nach **§ 28 Abs. 8 Hochschulgesetz** muss jede Fakultät einen Studienbeirat einsetzen, der das Dekanat sowie den Fakultätsrat in Fragen der Studienreform, der Evaluation sowie des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen berät. Der Studienbeirat wird von der Studiendekan bzw. dem Studiendekan geleitet und ist paritätisch aus Lehrenden und Studierenden besetzt. Hinsichtlich der Beschlussfassung über Prüfungsordnungen sind seine Befugnisse in **§ 64 Abs. 1 Hochschulgesetz** näher beschrieben.“

I. Gesetzesgrundlage:

Hochschulzukunftsgesetz § 28, Abs.8:

(8) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten. Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Person als Vorsitz, die die Aufgaben nach **§ 26 Absatz 2 Satz 4** wahrnimmt, und Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen im Sinne des **§ 11 Absatz 1 Satz 1 und 3**, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, sowie in seiner anderen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe im Sinne des **§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4**. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Das Nähere zum Studienbeirat, insbesondere zur **Stimmgewichtung**, regelt die Fachbereichsordnung.

Erläuterungen und Verweise aus § 28 Abs. 8:

Vorsitz nach **§ 26 Abs. 2 Satz 4**: „Der Fachbereich kann eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten beauftragen.“ (Studiendekanin oder Studiendekan). **§ 27 Abs. 6 Satz 5**: „Soweit die Grundordnung ein Dekanat vorsieht, übernimmt eine Prodekanin oder ein Prodekan die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 (Studiendekanin oder Studiendekan).“

Beiratsmitglieder aus den Gruppen nach **§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 u. 4**:

Nr. 1: „die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)“;

Nr. 2: „die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter...sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)“, wenn Lehraufgaben von diesen wahrgenommen werden;

Nr. 4: „die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Nummer 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)“.

Regelungen der Fachbereichsordnung der F10 zur **Stimmgewichtung**:

In der Fakultätsordnung der F10 liegen bislang keine näheren Regelungen zu einer Stimmgewichtung vor. Die Gruppen der Professorinnen und Professoren sowie der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Studiendekanin bzw. des Studiendekans bilden die eine Hälfte des Studienbeirats, die Gruppe der Studierenden bildet die andere Hälfte (§ 28 Abs. 8 Satz 2 HG). Die Stimmen beider Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander (§ 28 Abs. 8 Satz 3 HG). Diese Regelung ermöglicht es gegebenenfalls, auf beiden Seiten des Studienbeirats unterschiedliche Personenzahlen vorzusehen, solange durch die Zuerkennung von entsprechenden Stimmgewichten beide Seiten gleichviele Stimmen behalten.

II. Befugnisse des Studienbeirats nach § 64 Abs.1 des Hochschulzukunftsgesetzes:

„Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die nach Überprüfung durch das Rektorat vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Studienbeirats zu erlassen sind. Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.“